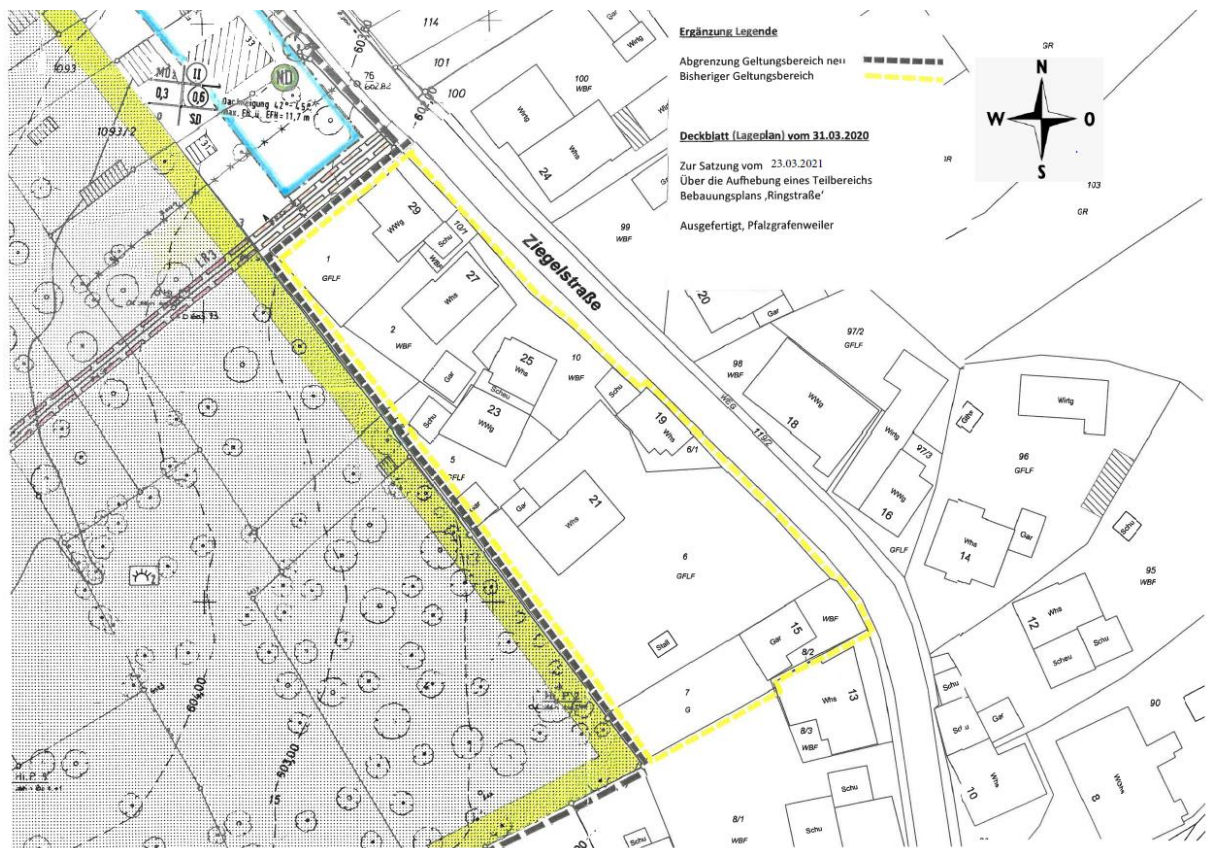


## Öffentliche Bekanntmachung

### Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Ringstraße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfalzgrafenweiler hat am 23.03.2021 in öffentlicher Sitzung die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Ringstraße“ in Pfalzgrafenweiler - Bösingern nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 31.03.2020 - zur Satzung vom 23.03.2021 - maßgebend.



**Die Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Ringstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Die Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplans kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus in Pfalzgrafenweiler, Hauptstraße 1, 72285 Pfalzgrafenweiler, (2. Stock, Zimmer Nr. 26), eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Da das Rathaus aufgrund der derzeitigen Situation geschlossen ist, kann die Einsichtnahme vorab per Telefon abgestimmt werden. Weiterhin werden die Planunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Pfalzgrafenweiler eingestellt und können dort eingesehen werden. (<https://www.pfalzgrafenweiler.de/buerger-wohnen/bauen/bebauungsplaene>)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu

beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung der des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Grundstücke im ehemals räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nun dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich deshalb künftig nach § 34 BauGB.

Pfalzgrafenweiler, den 01.04.2021

gez.  
Dieter Bischoff  
Bürgermeister